

227.

## Vorschriften gegen die Tabakschwärzung.

Patent vom 6. September 1766.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen, und jeden in Unseren Königlich-Böheimischen, wie auch Nieder- und Inner-Österreichischen Erblanden sich befindenden Stadt- und Landrichteren, Halsgerichten, Landgerichts-Innhaberen, und Verwalteren, wie auch all-übrigen Städt- Märkt- Dorf- und Grund-Obriigkeiten, derenselben Verwalteren, Amtleuten, Richteren und Gemeinden Unsere Kaiserl. Königl. auch Landesfürstliche Gnade, und geben euch hie-mit zu vernehmen, welchergestalten, ohnerachtet der so vielfältig- zu Aufrechthaltung der Tabackgefällen, und Hindanhaltung deren zum Nachtheil derenselben gereichenden Uebertretungen erlassenen höchsten Generalien, und Patenten mehrmahlen die so häufig im Schwung gehende Tabackschwärzereyen so weit getrieben werden, daß die Taback-Paschere Kottweis mit allerhand Waffen aus Hungarn, und denen diesem Unserm Erb-Königreich einverleibten Landen, in Mähren, Schlessien, Böhmen, und in die Nieder- auch Inner-Österreichische

Lande einzubrechen, den Taback ohne einige Scheue öffentlich zu verkaufen, die Leute zu dessen Abkauf zu zwingen, auch mehrere vermessenliche Gewaltthätigkeiten auszuüben, und jene Ortschaften, wo sie einen Widerstand besorgen, mit Mord und Brand zu bedrohen sich erkühnen: Wie dann erst kürzlich zu Unserm höchsten Mißfallen angezeigt worden, daß ein hierlandes angestellter Tabackgefälls-Beamter, als er in Diensts-Angelegenheit zu reisen des Vorhabens gewest, von zwölf bewafneten Slawacken gleichsam mörderischer Weise angefallen, mit etlich demselben zugefügten Wunden fast todt geschlagen, und ihme das bey sich gehabte Pferd nebst anderen Sachen abgenommen worden seye.

Wiezumahlen nun bey diesen so frevelhaften Unternehmungen allerdings vorzusehen ist, daß das Uebel immer mehr und mehr überhand nehmen, und andurch nicht allein Unser höchstes aerarium, sondern auch das gesammte Publicum, zumahlen niemand auf dem Lande und in einem Hause unangefochten bleiben würde, auf das empfindlichste zu leiden haben dörste.

Als gehet Unsre Landes-Mütterliche Vorsorge dahin, daß mit Anfehrung der nöthigen Abhelfsmitteln zu Werke geschritten, und sonderlich wider derley die allgemeine Ruhe störende Frevlere, wenn auch solche Rottweiß versammlete, und mit Gewehr versehene Leute keinen Taback mit sich tragen, mit aller Schärfe verfahren werden solle.

Wir wollen dannenhero die verhängende Strafen dahin ausgemessen, und ernstlich verordnet haben, daß derley, es seye mit Escharfanel, Spiessen, grossen Stö-

ken ꝛc. bewaffnete Tabackschwärzere, sie mögen entweder Rottweis, worzu die Anzahl von dreyen für hinlänglich zu rechnen ist, oder auch nur ein oder zwey derselben, wann jedoch diese letztere mit Feuergewehr versehen seynd, inner denen dißseitigen Gränzen betreten werden, ja wenn auch dergleichen Rottweis versammlete, und mit Gewehr versehene Leute keinen Taback mit sich tragen, dieselbe dennoch, falls sonst keine schwerere Umstände mit eintreffeten, gleich als Stöhrer der allgemeinen Ruhe zu einer öffentlichen Arbeit in Band und Eisen auf zwey Jahre, für das zweyte mahl aber auf fünf Jahre, und für das dritte mahl aber auf zehn Jahre verschaffet werden sollen;

Solchemnach befehlen Wir eingangs ernannten Unseren sammentlichen Stadt- und Landrichteren, Halsgerichten, und Landesgerichts-Innhaberen, oder deren Verwaltern, wie auch all- und jeden Städt- Märkt- Dorf- und Grund-Obriegkeiten, derenselben Verwaltern, Amtleuten, Richtern, und Gemeinden, daß sie auf derley in Unsere Länder mit gewaltsamer Hande eindringende Taback-Pascher ein stätes sorgsames Auge halten, selbe im Betretungsfall mittelst gemeinschaftlicher Einverständnuß, und hilflicher Handbietung alsogleich zu Verhaft bringen lassen, und damit wider selbe mit denen obig-ausgemessenen, auch gestalten Dingen nach, noch schärferen Strafen dem Verbrechen gemäß ohnnachsichtlich verfahren werden könne, die ohnverlängte Anzeige an Unsere in jedem Land verordnete obere Gerichts-Stelle machen, und dem in allen die schuldigste Folge also gewiß leisten sollen;

Wie im widrigen die in Vollziehung dieser Unserer höchsten Anordnung sich säumig findende Obrigkeiten, oder Beamten in die schwereste Verantwortung gezogen, und empfindlich angesehen werden wurden; Aller- massen auch dem gesammten Militari durch seine Be- hörde mitgegeben worden ist, dergleichen auf der Strasse, oder sonst betreten werdende gemeine bewafnete Leute, sie mögen Taback mit sich führen, oder nicht, anzuhal- ten, und dem nächsten Land = Gericht, oder Criminal- Obrigkeit einzuliefern. Wornach sich jedermänniglich ge- horsamst zu fügen, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in unserer Haupt- und Residenz - Stadt Wien, den 6ten Monats = Tag Septembris im siebenze- henhundert, sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

## MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Reg.<sup>ae</sup> Boh.<sup>ae</sup> Sup.<sup>us</sup> & A. A. pr.<sup>us</sup> Canc.<sup>ius</sup>

Joh. Christoph Freyherr von Bartenstein.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-

Regiae Majestatis proprium.

Johann Bernhard von Zenker.

---